

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : ja

GG Art. 14 Bb; WasserhaushaltsG § 8 Abs. 3, 4; NdsWasserG
§§ 11 Abs. 4 Nr. 3, 100 Abs. 2 Satz 1, 101 Abs. 1 Satz 2

Die Aufhebung der unmittelbaren Nachbarschaft mit einem
Wasserlauf (Anliegerlage) und der Verlust des durch den
Wasserlauf bedingten landschaftlichen Reizes verletzen
weder das Eigentum an einem Uferwohngrundstück noch be-
einträchtigen sie dessen Benutzung i.S. des § 11 Abs. 4
Nr. 3 NWG.

BGH, Urt. v. 20. Oktober 1967 - V ZR 78/65 - LG Verden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 78/65

URTEIL

Verkündet am
20. Oktober 1967
Hirth,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Lehrers a.D. Hermann D [REDACTED], L [REDACTED]
Kreis N [REDACTED]/W., B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Wasserverband "Große A [REDACTED]" in S [REDACTED],
La [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch den Vor-
steher des Verbandes, Oberkreisdirektor
Udo V [REDACTED] in Di [REDACTED], H [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Verden vom 12. November 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

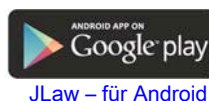
Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines etwa 4 Morgen großen Villengrundstücks. Dieses Grundstück grenzte bis zum Ausbau der Großen A in den Jahren 1959 bis 1961 mit dem rückwärtigen Teil an diesen, dem Kläger nicht gehörigen Wasserlauf, der dort eine landschaftlich reizvolle Flußschleife mit Busch- und Baumbestand bildete. Der Kläger hatte als leidenschaftlicher Fischer und Ruderer einen kleinen Hafen angelegt sowie verschiedene Vorrichtungen zur Ausübung des Fischfangs angebracht. Das Bett der Großen A ist von dem Beklagten als Ausbauunternehmer auf Grund des Planfestsetzungsbeschlusses vom 24. März 1962 und der dazu ergangenen Änderungen nun-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mehr verlegt worden und verläuft 160 m vom Grundstück des Klägers entfernt, so daß dieses Grundstück nicht mehr an den Flußlauf angrenzt. Der Kläger erblickt in dem Wegfall der landschaftlichen Reize sowie des direkten Zugangs von seinem Grundstück zu dem Fluß eine erhebliche Beeinträchtigung seines Grundstücks, die den objektiv feststellbaren Annehmlichkeitswert erheblich herabmindere, zumal die Benutzung des gesamten Grundstücks gerade auf seine Lage am Wasser zugeschnitten gewesen sei.

Durch Bescheid des Regierungspräsidenten von Hannover vom 6. Juli 1964 wurden die vom Kläger erhobenen Entschädigungsansprüche mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Kläger keinen Anspruch auf die Angrenzung an das Flußbett der Großen A. gehabt habe. Mit vorliegender, am 28. September 1964 erhobenen Klage macht der Kläger einen Teil der von ihm in Anspruch genommenen Entschädigung in Höhe von 6 200 DM (6 100 DM Grundstückswertminderung, 100 DM wegen Entwertung der Hafenanlage) geltend.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage durch das am 12. November 1964 verkündete Urteil als unbegründet abgewiesen. Mit der im Einverständnis des Beklagten erhobenen Sprungrevision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landgericht prüfte den Anspruch unter dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs und des § 101 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 100 Abs. 2, 11 Abs. 4 des am 15. Juli 1960 in Kraft getretenen niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. Juli 1960 (NdsGVBl 1960 S. 105) - NWG - und verneinte ihn mit der Begründung, daß der Kläger weder in einem Recht noch in der Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt worden sei. Der Gemeingebrauch am Flußlauf sei ihm nicht genommen. Wenn dem Kläger infolge Wegfalls der Anliegerlage die tatsächliche Möglichkeit, den Gemeingebrauch intensiver und bequemer ausüben zu können, genommen worden sei, so könne zwar dadurch der Grundstückswert gemindert worden sein. Diese Minderung infolge des Wegfalls tatsächlicher Vorteile, die sich aus einer bestimmten Lage ergäben, auf deren Fortbestand der Grundstückseigentümer jedoch keinen Rechtsanspruch habe, stelle noch keinen enteignungsgleichen Eingriff dar, jedenfalls solange nicht, als die Benutzbarkeit des Grundstücks dadurch nicht erheblich beeinträchtigt sei.

2. Die Revision ist unbegründet.

Der Ausbau eines Gewässers bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. In diesem Verfahren sind auch die Einrichtungen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, festzustellen, sowie der Ausgleich von

Schäden anzuordnen (§ 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 WHG). Darüber hinaus kann nach Landesrecht (hier § 100 Abs. 2 Satz 1 NWG) im Ausbauverfahren der Unternehmer verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die nachteilige Wirkungen der in § 11 Abs. 4 NWG bezeichneten Art, hier die Beeinträchtigung der bisherigen Benutzung des Grundstücks eines anderen (§ 11 Abs. 4 Nr. 3 NWG), ausschließen; sind solche Einrichtungen mit dem Ausbau nicht vereinbar, so ist der Beeinträchtigte nach Maßgabe der Vorschriften über die Entschädigung (§§ 45 ff NWG) zu entschädigen (§ 101 Abs. 1 Satz NWG). Neben Vorschriften über den Ausgleich eines durch den Plan festgelegten Eingriffs in vermögenswerte Rechte und rechtlich geschützte Vermögensinteressen eines anderen, die die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums wahren, kommt ein Entschädigungsanspruch wegen enteignungsgleichen Eingriffs nicht in Betracht. Nach den erwähnten Enteignungsvorschriften ist der Klaganspruch nicht begründet.

Die Revision meint, das Landgericht habe die rechtliche Beurteilung der "Anliegerlage" an einem öffentlichen Gewässer verkannt und führt unter Bezugnahme auf BGHZ 30, 241, 245 und RGZ 145, 107 aus, diese Anliegerlage müsse als Bestandteil des fraglichen Grundstücks, wie es sich naturgegeben seit jeher darstelle, angesehen und daher dem Eigentum am Grundstück zugerechnet werden. Die angezogenen Entscheidungen betreffen jedoch das Recht des Grundstückseigentümers auf die Erhaltung des Zugangs zu einem öffentlichen Weg. Im Gegensatz zum Zugang zu einem Wasserlauf ist der Zugang und die

Zufahrt von einem öffentlichen Weg zum Grundstück die entscheidende Voraussetzung seiner Benutzung als Grundstück überhaupt, aus welchem Grund dem Straßenanlieger seit je das Recht auf Erhaltung seines Zuganges in irgendwelcher Form zuerkannt worden ist und der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung die wesentliche Beeinträchtigung der Benutzbarkeit eines Grundstücks infolge einer Zufahrtsverschlechterung als Beeinträchtigung des Grundstückseigentums selbst gewürdigt hat (BGHZ 30, 241, 243 ff), während die Angrenzung eines Grundstücks an einen Wasserlauf in der Regel nicht der für die Grundstücksbewertung notwendig unabdingbaren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient, sondern allenfalls zur Ausübung des Gemeingebrauchs oder der Benutzung eines Wasserlaufs herangezogen zu werden braucht. Diese Art von Benutzung mehrt zwar die tatsächlichen Möglichkeiten seines Gebrauchs, der Wegfall dieser Art von Benutzung berührt jedoch nicht seine Benutzbarkeit als Grundstück. Aus diesem Grund kann die Geeignetheit eines Grundstücks, dieses auf Grund seiner Lage als unmittelbaren Zugang zu einem Wasserlauf zu benutzen, nicht als Bestandteil des Grundeigentums und auch nicht als besonderes Recht angesehen werden. Das Eigentum am Grundstück hat dementsprechend auch nicht das Recht zum Inhalt, dem Eigentümer des angrenzenden Wasserlaufgrundstücks eine irgendwie veranlaßte Verlegung des Wasserlaufs zwecks Erhaltung der Anliegervorteile zu verbieten. Ob der Anlieger- und Hinterliegergebrauch des Wasserlaufs, der nach Bundesrecht in beschränktem, hier übrigens nicht einschlägigen Umfang nicht ausgeschlossen ist (§ 24 Abs. 2 WHG), anders zu beurteilen wäre, bedarf kei-

ner Prüfung, da ein Anliegergebrauch als rechtlich geschützte Position in Niedersachsen überhaupt nicht besteht (wie in Hessen, Bremen und Hamburg im Gegensatz zu allen anderen Ländern; vgl. Gieseke/Wiedemann, WHG § 24 Anm. 7; auch Wolff, Verwaltungsrecht I, 6. Aufl. § 58, III c). Wird einem Grundstück die Eigenschaft, an einem Wasserlauf anzuliegen, durch ein Ausbauverfahren genommen, so mag dem Eigentümer dieses Grundstücks zwar die Ausübung des Gemeingebrauchs am Wasserlauf erschwert und die Annehmlichkeiten eines landschaftlichen Reizes seines Grundstücks beeinträchtigt und damit dessen Wert gemindert werden. Alle diese Einwirkungen verletzen jedoch nicht sein Eigentumsrecht. Entsprechendes gilt für die Entwertung der Hafenanlage.

Der Wegfall dieser Vorteile stellt aber auch keine Beeinträchtigung der bisherigen Benutzung des Grundstücks im Sinn des § 11 Abs. 4 Nr. 3 NWG dar. Die Bestimmung des Inhalts des Grundstückseigentums hinsichtlich der Gewässer und das Verhältnis zu den Benutzungsrechten ist gemäß Art. 65 EGBGB dem Landesrecht überlassen. So waren im preußischen Recht die dem Eigentümer zustehenden Rechte (§ 40, 196 PrWassG) und die verliehenen Rechte (§§ 46, 203 PrWassG) im Verhältnis zu anderen Benutzungsrechten und zum Grundstückseigentum nach §§ 41, 50 und §§ 200 ff PrWassG geregelt. Die hier erheblichen, im wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften finden sich jetzt in § 11 Abs. 3 und 4 NWG. Ein Vergleich mit dem früheren Recht erhellt, daß die hier erhebliche Nr. 3 des § 11 Abs. 4 NWG entsprechend dem Musterentwurf der Länder dem § 200 Abs. 1 Nr. 2 PrWassG nachge-

bildet ist. Dieser Umstand erlaubt, Schlüsse für die Auslegung zu ziehen (zutreffend Feldt, HessWG § 20 Anm. 2 unter Nr. 3). Es handelt sich hier um solche Auswirkungen der bewilligten Wasserbenutzung (§ 8 WHG, § 11 NWG) oder des festgestellten Ausbaues (§ 31 WHG, 100 Abs. 2 NWG), die wegen des natürlichen Zusammenhangs der Gewässer im Erdreich einen nachteiligen Einfluß auf die Benutzung des Grundstücks eines anderen haben, so vor allem infolge einer Veränderung des Grundwasserspiegels. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Das Grundstück des Klägers ist ein Wohngrundstück mit Garten und Parkanlage. Die im Zuge des Ausbaues verfügte Verlegung der Großen Aue hat keinen wasserwirtschaftlichen Einfluß auf diese bisherige Benutzung. Die Aufhebung der unmittelbaren Nachbarschaft und der Verlust des durch den Wasserlauf samt Baumbestand bedingten landschaftlichen Reizes fällt auch unter dem Gesichtspunkt der Benutzbarkeit des Grundstücks nicht unter den wasserrechtlichen Schutz des Grundstückseigentums. Sollte eine solche Veränderung eine Minderung des Grundstückswerts bewirken, so hätte der Kläger diese Minderung ebenso hinzunehmen, wie jede andere rechtmäßige Veränderung der Benutzung von Nachbargrundstücken. Aus den von der Revision angezogenen Kommentarstellen (Gieseke/Wiedemann, WHG, § 8 Anm. 10 c; Sieder/Zeitler, WHG, § 8 Anm. 26) lassen sich ebensowenig wie aus den einschlägigen Kommentarstellen (Gieseke/Wiedemann § 8 Anm. 13 d und Sieder/Zeitler, § 8 Anm. 43) Argumente zu ihrer Stütze ableiten.

Ist der Kläger in seinen rechtlich geschützten Vermögensinteressen nicht beeinträchtigt, so ist entgegen

der Meinung der Revision unerheblich, daß die Verlegung des Flußlaufs zum Wohle der Allgemeinheit erfolgt. Sollte der Verkehrswert des Grundstücks durch die vorgenommenen Veränderungen in seiner Nachbarschaft gemindert worden sein, wie das Landgericht nicht ausschließt, so rechtfertigte auch dieser Umstand keinen Entschädigungsanspruch. Das Landgericht hat schon zutreffend darauf hingewiesen, daß die Grundsätze zur Ermittlung des Werts eines enteigneten Grundstücks, bei dessen Prüfung alle wertbildende Umstände heranzuziehen sind, nicht bei der Entscheidung der Frage erheblich sind, ob der Wegfall tatsächlicher Vorteile eine Enteignung darstellt oder nicht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Freita

Offterdinger

Dr. Grell